

DAA Wirtschafts-Lexikon

Einkommensteuer

1. Einkommenbesteuerung

■ Begriffsbestimmungen, Rechtsgrundlagen

Die *Einkommensteuer* ist eine direkte Steuer auf das Einkommen aller natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und die mit ihrer Tätigkeit eine oder mehrere der sieben vom Gesetz bestimmten Einkunftsarten verwirklichen.

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das Einkommen des Steuerpflichtigen, vermindert um bestimmte Freibeträge und andere vom Einkommen abzuziehende Beträge. Dieses Einkommen wird als zu versteuerndes Einkommen bezeichnet, auf das der tarifliche Steuersatz angewendet wird.

Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer (**§ 2 Abs. 7 Satz 1 EStG**). Sie wird auf das im betreffenden Zeitraum erzielte finanzielle Ergebnis erhoben.

Das charakteristische Merkmal der Einkommensbesteuerung ist die Ausrichtung der *Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen*, indem einerseits persönliche (erschwerende) Verhältnisse berücksichtigt, aber andererseits ein progressiver Steuertarif angesetzt wird.

Hinzu kommt, dass die Einkommensbesteuerung auch zum Zwecke des Erreichens spezieller *wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele* eingesetzt wird (siehe z. B. Solidaritätszuschlag).

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Einkommensteuer sind:

- das Einkommensteuergesetz (EStG) und
- die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).

Im Weiteren sind folgende Vorschriften zu beachten:

- die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV),
- die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR),
- die Hinweise zur Einkommensteuer (EStH) sowie
- die Lohnsteuer-Richtlinien (LStR).

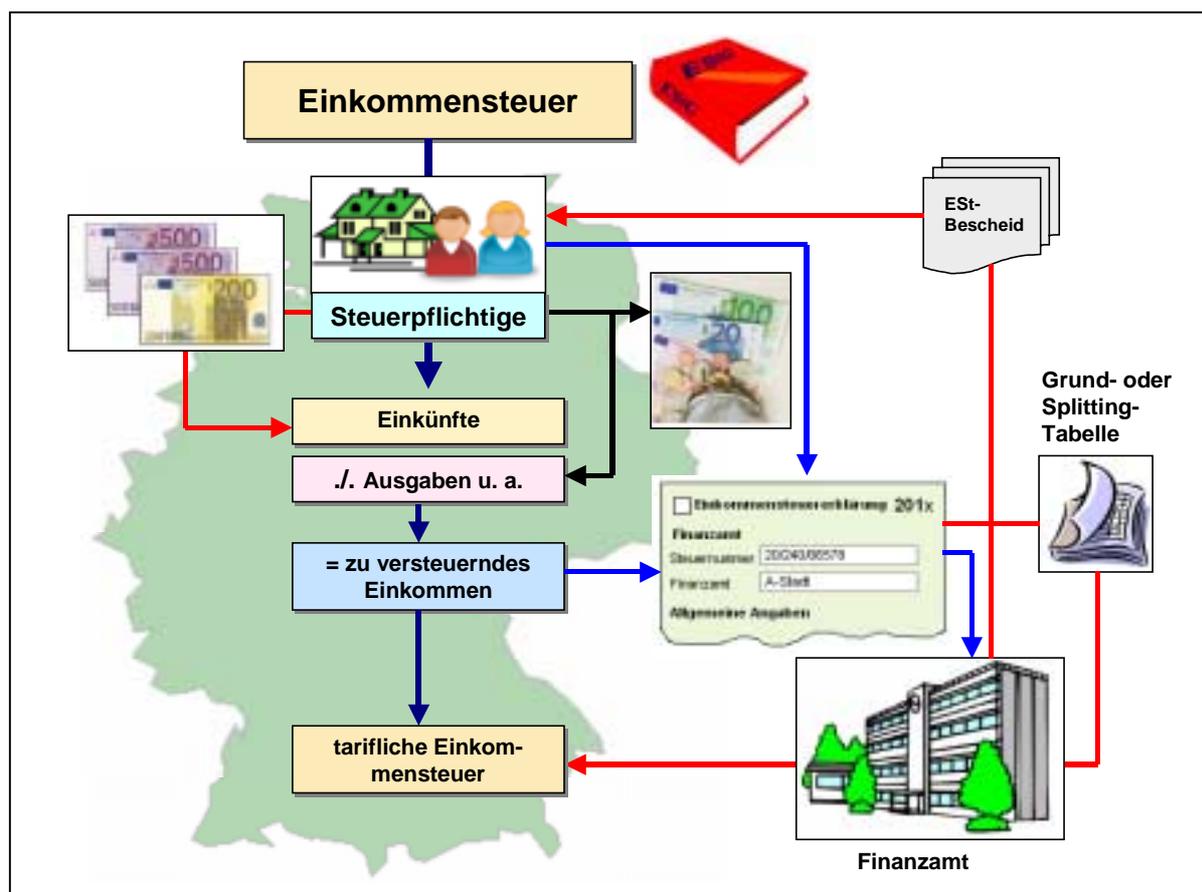


Abb. 1: Ermittlung und Veranlagung der Einkommensteuer

■ Steuerpflicht

a) Unbeschränkte Steuerpflicht

Die Pflicht zur Entrichtung der Einkommensteuer wird in **§ 1 EStG** geregelt:

Persönlich und unbeschränkt steuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (Bundesrepublik Deutschland) haben, und zwar für das gesamte Einkommen, das diese Person in Deutschland oder in anderen Teilen der Welt erzielt (Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip).

Dies bedeutet, dass auch jedes Familienmitglied, das Einkünfte erzielt, gesondert der Einkommensteuer erliegt, was somit auch für minderjährige Kinder gilt.

Eheleute können allerdings zusammen veranlagt werden, was wegen des günstigeren Steuertarifs meist auch bevorzugt wird.

Nicht von der Einkommensteuer betroffen sind somit juristische Personen wie Kapitalgesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen sowie Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG).

Steuerpflichtig sind hingegen die Gesellschafter von Personengesellschaften (Veranlagung des Gemeinschaftsgewinns mit anteiliger Zurechnung in der Einkommenssteuer-Veranlagung der Gesellschafter) und die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (ausgeschüttete Gewinne sind im Privatvermögen über Kapitaleinkünfte und im Betriebsvermögen als gewerbliche Einkünfte zu versteuern, wobei hier Sonderregelungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung zu beachten sind).

b) Beschränkte Steuerpflicht, erweiterte beschränkte Steuerpflicht

Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Inland haben, sind für bestimmte Inlands-Einkünfte (in Deutschland) beschränkt steuerpflichtig, soweit sie nicht als deutsche Auslandsbeamte oder als Grenzpendler unbeschränkt steuerpflichtig sind (Besteuerung nach dem Quellenprinzip).

Die beschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG bezieht sich nur auf in § 49 EStG aufgeführten Sachverhalte der Erzielung inländischer Einkünfte.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die beschränkte Steuerpflicht jedoch sachlich erweitert. Die diesbezüglich geltenden Voraussetzungen wurden im Zusammenhang mit dem Außensteuergesetz erläutert.

c) Beginn und Ende der Steuerpflicht

Der Einkommensteuer unterliegen natürliche Personen von der ihrer Geburt bis zu ihrem Tod (Zeit der Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht).

Die Staatsangehörigkeit, die Geschäftsfähigkeit oder andere Aspekte sind dabei unerheblich. Insofern gibt es auch keine Steuerbefreiung für bestimmte Personen oder Personengruppen, z. B. auch nicht für Rentner.

■ Einkunftsarten

Um einkommensteuerpflichtig zu sein, muss der Steuerpflichtige auch tatsächlich Einkünfte erzielen. Dabei sind folgende Begriffsunterscheidungen wichtig:

Als *Einkünfte* zählen Einnahmen, die nach den in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten sieben Einkunftsarten erzielt werden.

Dabei handelt es sich stets um Nettoeinkünfte. Einkünfte nach § 2 Abs. 1 EStG sind somit begrifflich von Roheinnahmen oder Roherträgen zu trennen. Steuerlich belastet wird somit das wirtschaftliche Nettoergebnis einer Einkunftsart. Damit wird dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entsprochen.

Nicht zu steuerbaren Einkünften zählen zum Beispiel private Schenkungen, Lotto-Gewinne, Einkünfte aus privatem Briefmarkentausch und dgl.

Bei der Ermittlung der Einkünfte wird zwischen

- Gewinneinkünften und
- Überschusseinkünften

unterschieden.

Von der Summe der positiven Einkünfte ist die Summe negativer Einkünfte (Verluste) abzuziehen.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus der Saldo der positiven und negativen Einkünfte, abzüglich des Altersentlastungsbetrages und ggf. anderer Entlastungsbeträge.

Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich dann aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um

- einen Verlustabzug (nach § 10 d EStG),
- Sonderausgaben (§§ 10d bis 10i EStG)
- außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 - 33b EStG)

sowie um

- mögliche Freibeträge (Kinderfreibetrag u. a.).

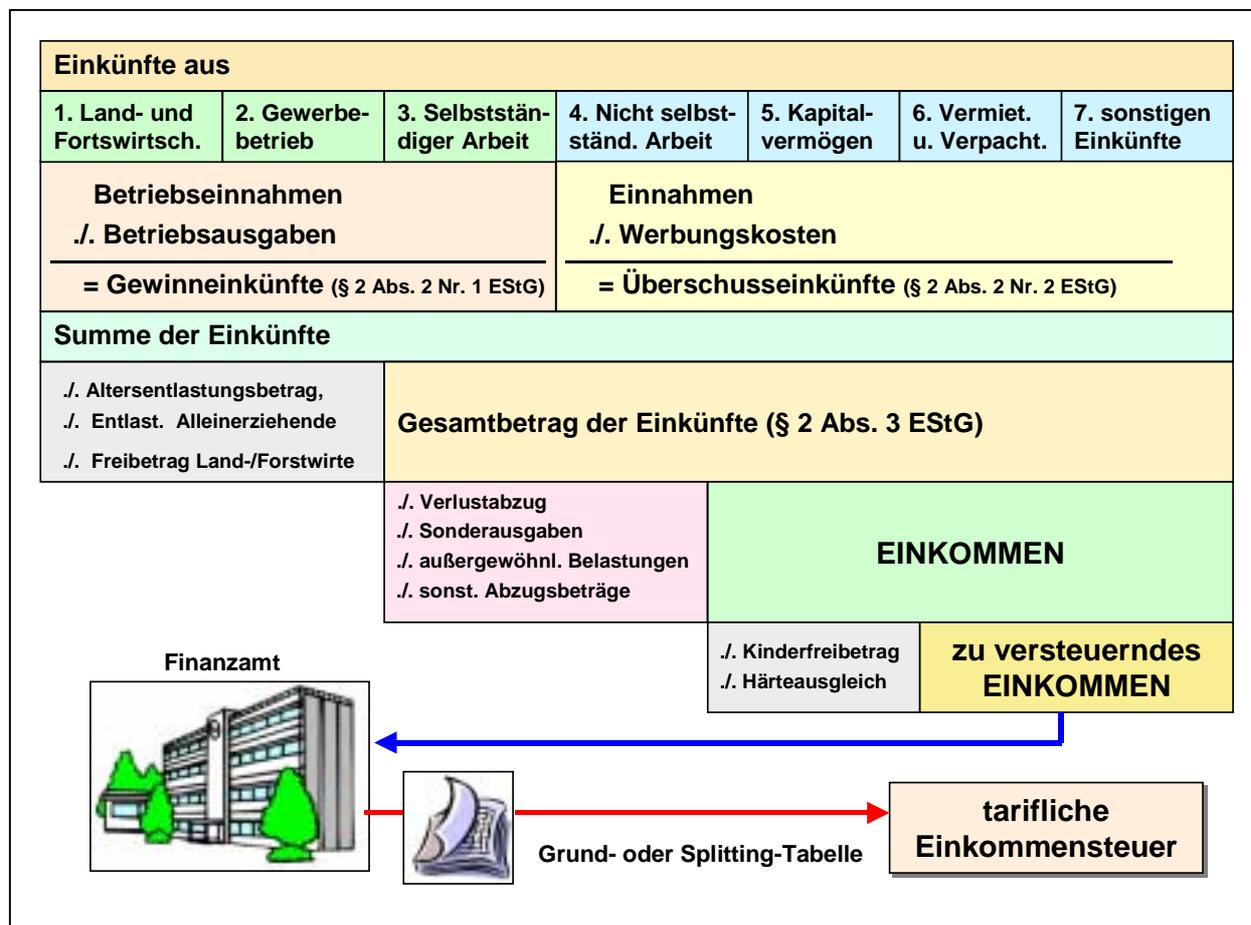


Abb. 2: Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer nach Einkunftsarten

■ ~~Steuerfreie Einnahmen~~

Zu den *steuerfreien Einnahmen* gehören zum Beispiel

- Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung oder einer Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1),
- das Arbeitslosengeld (§ 3 Nr. 2), die Arbeitslosenbeihilfe (§ 3 Nr. 2a) u. a.
- Reisekostenvergütungen (§ 3 Nr. 13),
- Trinkgelder (§ 3 Nr. 51),
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit ... (§ 3b EStG) u. a. m.

■ **Steuertarif**

Die festzusetzende tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, wobei der in **§ 32a EStG** definierte Grundfreibetrag und die hier angegebene Steuerprogression zu beachten sind.

Der Grundfreibetrag (z. Zt. 8.004 EUR) steht jedem Steuerpflichtigen zu und soll sichern, dass das Existenzminimum nicht besteuert wird.

Die Steuerprogression wird nach der zur Zeit gültigen Regelung im EStG in folgenden Stufen gestaltet:

Tarifzone	Bereich	Grenzsteuersatz
1 (Nullzone)	0 bis 8.004 EUR	0 %
2 (untere Progression)	8.005 bis 13.469 EUR	14 % bis 23 %
3 (obere Progression)	13.470 bis 52.881 EUR	24 bis 42 %
4 (Proportionalzone)	52.882 bis 250.730 EUR	42 %
5 (Höchststeuersatz)	von 250.731 EUR an	45 %

Der *Grenzsteuersatz* gibt dabei an, um welchen Betrag sich prozentual die Steuerschuld [EUR] verändert, wenn sich die Bemessungsgrundlage um einen bestimmten Betrag [EUR] verändert.

■ **Veranlagung, Vorauszahlungen**

Unter *Veranlagung* versteht das Steuerrecht - im Unterschied zur Steueranmeldung - eine Steuerfestsetzung, die nach Prüfung der Angaben eines Steuerpflichtigen von Amts wegen vorgenommen wird.

Vom Grundsatz gilt die *Einzelveranlagung*, das heißt, jeder Steuerpflichtige wird allein veranlagt, indem seine persönliche Steuerschuld bestimmt wird.

In der Einkommenssteuer kann - wie bereits ausgeführt - die *Zusammenveranlagung* von Eheleuten in Ansatz gebracht werden. Dies bedeutet, dass die Ehepartner wie ein einziger Steuerpflichtiger behandelt werden, indem die Steuerschuld lt. *Splitting-Tabelle* für beide gemeinsam festgesetzt wird

"(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 43 Abs. 5 und § 46 eine Veranlagung unterbleibt."
(§ 25 EStG).

Um einen möglichst gleichmäßigen Fluss von Einnahmen zu erzielen, ist in **§ 37 Abs. 1 EStG** festgelegt, dass der Steuerpflichtige zu den feststehenden Terminen

10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember

an das zuständige Finanzamt Vorauszahlungen zu entrichten hat.

Die Höhe der Vorauszahlungen wird für das erste Jahr nach Schätzwerten und in den Folgejahren nach Maßgabe der Höhe der Einkommensteuer im jeweils zurückliegenden Veranlagungszeitraum festgesetzt.

2. Gewinn- und Überschusseinkünfte

■ Unterscheidungen, Vorgehen

Gem. § 2 Abs. 2 EStG werden - wie bereits angegeben - in Abhängigkeit vom jeweiligen Einkunftsbezug zwei Grundarten von Einkünften unterschieden:

- Gewinneinkünften (Einkunftsarten 1 bis 3) und
- Überschusseinkünften (Einkunftsarten 4 bis 7).

unterschieden.

Der zu versteuernde Gewinn (Einkunftsarten 1 bis 3) ist entweder

- durch Betriebsvermögensvergleich (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG) oder
- durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder
- nach Durchschnittssätzen bei Land- und Forstwirten (§ 13a EStG)

zu ermitteln. Die Gewinnquelle ist hier der Betrieb.

Die Überschusseinkünfte (Einkunftsarten 4 bis 7) sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG als Überschuss der jeweiligen Einnahmen über die absetzbaren Werbungskosten zu ermitteln. Die Überschussquelle ist hier der Ertrag im privaten Bereich.

Ergibt sich aus der Saldobildung ein *negativer Betrag*, dann spricht man im Einkommensteuerrecht von *Verlust* oder *negativen Einkünften*.

■ Gewinnbegriff

"(1) ¹Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

²Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat...

⁹Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering zu befolgen." [§ 4 EStG]

■ Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

Eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG kommt vor allem für

- Land- und Forstwirte (mit verpflichtender oder freiwilliger Buchführung, siehe § 141 AO) sowie für
- Selbstständige (mit freiwilliger Buchführung)

Dabei ist zu beachten, dass bei der Bewertung des Vermögens und der Schulden nur die steuerrechtlichen, nicht jedoch die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften anzuwenden sind.

Die Gewinnermittlung gem. § 5 EStG kommt nur für Gewerbetreibende in Frage, die nach Handelsrecht Kaufleute sind (siehe Modul 10 "Rechtliche Zusammenhänge") oder wenn sie die in § 141 AO benannten Grenzwerte bezüglich einer Buchführungspflicht überschreiten.

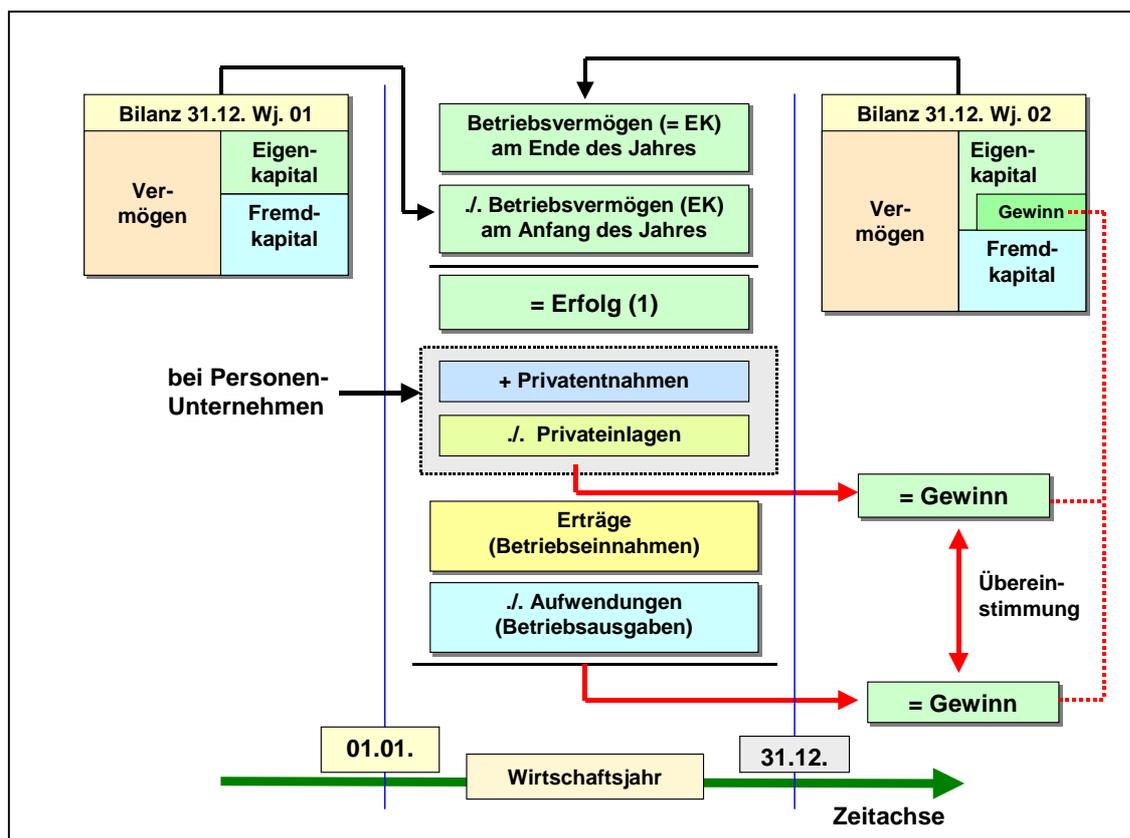


Abb. 3: Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

■ Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben

In § 15 Abs. 1 EStG werden die einzelnen Arten von gewerblichen Einkünften benannt.

Neben den laufenden Einkünften des Einzelunternehmers oder aus Mitunternehmerschaften (Personengesellschaften) zählen als Einkünfte auch Gewinne aus der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebes oder auch eines Teilbetriebes oder des Mitunternehmeranteils (bei Personengesellschaften) oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Nicht zu den gewerblichen Einkünften zählen *Einkünfte aus selbständiger Arbeit* (wie freiberufliche Tätigkeit, nicht gewerblicher staatlicher Lottereeinnehmer, Vermögensverwalter, Vermittler von Wagniskapital an junge Unternehmer u. a.).

Nach **§ 4 Abs. 4 EStG** sind vom Grundsatz her *alle Aufwendungen*, soweit sie durch den Geschäftsbetrieb des Steuerpflichtigen verursacht werden, *Betriebsausgaben* und daher bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns abzugsfähig.

Probleme können - aus steuerlicher Sicht - dann auftreten, wenn eine klare Abgrenzung betrieblich verursachter Aufwendungen von den Kosten der privaten Lebensführung vorzunehmen ist bzw. wenn das Steuerrecht (nicht das Handelsrecht!) betrieblich veranlasste Aufwendungen ganz oder teilweise nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig erklärt.

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben sind in der Buchführung auf *gesonderte Konten* zu buchen (vgl. **§ 4 Abs. 7 EStG**, **R 22 EStR**).

Zu den nicht abzugsfähigen bzw. beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nach **§ 4 Abs. 5 EStG** zum Beispiel

- Bewirtungsaufwendungen (nur zu 70 %)
- Geschenke über 35 EUR
- Mehraufwendungen für Verpflegung (nach Reisekostenrecht)
- Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder, Zinsen auf hinterzogene Steuern u. a.

■ Gewinnermittlung durch Einnahmen-/Überschussrechnung

Eine Gewinnermittlung nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) gem. **§ 4 Abs. 3 EStG** wird von Nicht-Kaufleuten (z. B. Freiberufler) und Kleingewerbetreibenden angewendet, die in ihrem Geschäftsbetrieb beim Gewinn den Grenzwert von 50.000,00 EUR und beim Umsatz den Grenzwert von 500.000,00 EUR nicht überschreiten.

Gewinnermittlungszeitraum ist das Wirtschaftsjahr bzw. Kalenderjahr. Dabei sind die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben grundsätzlich nach dem Zu- und Abflussprinzip gem. § 11 EStG zu erfassen.

Eine *Einnahme* innerhalb des Wirtschafts- bzw. Kalenderjahres gilt als zugeflossen, wenn der Steuerpflichtige wirtschaftlich über sie verfügen kann.

Eine *Ausgabe* gilt innerhalb des Wirtschafts- bzw. Kalenderjahres als getätigt, wenn der Geldwert aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen abgeflossen ist.

Der Steuererklärung ist eine Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen *Vordruck* beizufügen.

■ Überschusseinkünfte

Nach den "*Überschüssen der Einnahmen über die Werbungskosten*" werden - wie dargestellt - folgende Einkunftsarten behandelt:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
- sonstige Einkünfte.

Aus dem Saldo "*Einnahmen ./.* *Werbungskosten*" werden dann die zu versteuernden Überschusseinkünfte ermittelt.

Dabei kann es durchaus zu negativen Einkünften (Werbungskosten > Einnahmen) kommen.

"(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zufließen.

(2) ¹Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge) sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.

²Für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeuges zu privaten Fahrten gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend". (§ 8 EStG).

Ein Zufluss von Gütern im Sinne des Einnahmebegriffs liegt *nicht* vor, wenn es sich um ersparte Ausgaben durch eigene Leistung des Steuerpflichtigen oder um Verzicht auf Einnahmen oder um die Wertsteigerung bei privatem Vermögen handelt.

Sofern es sich um Einnahmen in *Geldform* handelt, sind bei den vier einschlägigen Einkunftsarten die Bruttoeinnahmen anzusetzen. Werden derartige Einnahmen in ausländischer Währung (z. B. US-Dollar oder Schweizer Franken oder dgl.) bezogen, ist eine Umrechnung in Euro zum gültigen Tageskurs vorzunehmen.

Bei Einnahmen in **Geldeswert** ist die Bewertung der Einnahmen schwieriger. Betrifft dies Sachbezüge (z. B. bei Arbeitnehmern), dann sind die sozialversicherungsrechtlichen Ansätze bindend.

■ Werbungskosten

"(1) ¹Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen.

²Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind ...". (§ 9 EStG).

Als derartige Werbungskosten zählen vor allem

- Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende dauernde Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden,
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort,
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für berufstypische Kleidung,

u. a.

Da Werbungskosten den zu versteuernden Überschuss mindern, legt der Gesetzgeber großen Wert darauf, dass Werbungskosten strikt von den nicht abzugsfähigen Kosten der *privaten Lebensführung* abgegrenzt werden.

■ Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen die Einkünfte der Arbeitnehmer. Es handelt sich hierbei nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LStDV um Personen, "... die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen".

Kennzeichnend für diese Dienstverhältnisse ist die Unterordnung des Arbeitnehmers unter den Willen des Arbeitgebers sowie die Weisungsgebundenheit an die Anordnungen des Arbeitgebers. Arbeitnehmer tragen damit kein unternehmerisches Risiko (siehe Thema "Arbeitsrecht" im Modul 10 "Rechtliche Zusammenhänge").

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (nach § 19 EStG) unterliegen dem vom Arbeitgeber durchzuführenden **Lohnsteuerabzug** (vgl. §§ 38 - 42 f EStG).

■ Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen die Einkünfte aus der Anlage von Geldvermögen. Es handelt sich somit um Vermögenszuwächse, die aus der Nutzungsüberlassung von privatem Kapitalvermögen entstanden sind.

Seit dem 01.01..2009 werden die privaten Kapitalerträge sowie Erträge aus bestimmten Veräußerungsgeschäften durch die Abgeltungssteuer (= Kapitalertragsteuer) im Auszahlungszeitpunkt mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abschließend besteuert (vgl. § 32 d i. V. m. § 52 a Abs. 1, Abs. 8, 9 und 10 EStG).

■ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zählen Erträge aus der entgeltlichen Nutzungsüberlassung bestimmter Vermögensarten auf dem Wege der Vermietung (vgl. § 535 BGB), der Verpachtung (vgl. § 581 BGB) oder ähnlicher Rechtsbeziehungen.

Nicht unter diese Position von Einkünften zählen Entgelte aus der Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände oder aus der Wertsteigerung von Vermögensgegenständen.

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind als Nebeneinkünfte dann anderen Einkünften (z. B. Einkünften aus Gewerbebetrieb) unterzuordnen, wenn sie im Rahmen einer Haupteinkunftsart anfallen.

■ Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

Zu den sonstigen Einkünften zählen ganz bestimmte, in § 22 EStG abschließend aufgeführte Arten von Einkünften, die sachlich ganz unterschiedliche Einkünfte betreffen.

Die hier benannten Einkünfte sind den Haupteinkunftsarten nachgeordnet, mit der Ausnahme, wenn es sich nach § 17 EStG um die private Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft handelt (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG).